

# **Satzung des Schulfördervereins Regionale Schule mit Grundschule Recknitz-Trebeltal e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schulförderverein Regionale Schule mit Grundschule Recknitz-Trebeltal e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tribsees.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Ziele und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung einer modernen Schulerziehung im Sinne der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns sowie der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Kinder- und Jugendbildung. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Regionalen Schule mit Grundschule Recknitz-Trebeltal (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Unterstützung und Förderung einer aktiven themenorientierten Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften, in Sport, Spiel und Geselligkeit
- d) Unterstützung und Förderung von Klassen, Schülergruppen und einzelnen Schülern, sofern dies im pädagogischen Interesse der Schule liegt.
- e) Bestreitung von besonderen, im Interesse der Schüler, Schülerinnen und der Schule liegenden Ausgaben, wie z.B.
  - a. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - b. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - c. Außendarstellung der Schule
  - d. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - e. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - f. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

- g. Betrieb einer Schülerfirma
- h. Betrieb einer Schulbibliothek
- i. Gestaltung des Außengeländes
- j. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- k. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen iSd § 53 AO.

3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die seinem Ziel dienlich sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) die Eltern/Sorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Regionalen Schule mit Grundschule Recknitz-Trebetal
- b) die Lehrkräfte der Regionalen Schule mit Grundschule Recknitz-Trebetal
- c) jeder, der sich dieser Schule verbunden fühlt und der die Bestrebungen des Schulfördervereins Regionalen Schule mit Grundschule Recknitz-Trebetal e.V. unterstützen will. Dabei können Mitglieder des Vereins natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein - Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung möglich.
- b) Ausschluss - Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gründe für den Ausschluss können sein:

- wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer Dreimonatspflicht nicht bezahlt hat.
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

c) Tod

d) Die Mitgliedschaft der Eltern/Sorgeberechtigten endet, wenn ihr Kind die Schule verlässt, es sei denn, die Eltern/Sorgeberechtigten erklären ausdrücklich weiterhin Mitglied bleiben zu wollen. Bei mehreren Kindern von Mitgliedern, die die Schule besuchen, gilt die Mitgliedschaft als beendet, wenn das letzte Kind die Schule verlässt.

4. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

5. Besonders verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Mittel**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Stiftungen sowie durch freiwillige Spenden der Mitglieder und von Dritten aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Den Mitgliedern stehen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen des Vereins zu.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch Vergütung, gleich welcher Art, begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

#### **§ 6 Haftung**

Die Haftung des Schulfördervereins Regionale Schule mit Grundschule Recknitz-Trebeltal e.V. ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) **Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**
  - d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:  
Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.  
Der/die Vorstandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl richtet sich nach der Wahlordnung des Vereins.  
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand und gibt sie nach der Wahl in der Mitgliederversammlung bekannt.  
Zu den Funktionen gehören:  
erster/erste Vorsitzende, zweiter/zweite Vorsitzende, Kassenwart(in),  
Schriftführer(in).

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.  
Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes betrauen.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes aus persönlichen Gründen von seiner Tätigkeit

zurück, kann der Vorstand ebenfalls ein Mitglied mit der kommissarischen Ausübung des Amtes bis zur Neuwahl betrauen.

3. Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen.

Der Vorstand leitet den Verein nach dem im § 2 benannten Zweck und beschließt über die Verwendung der Mittel sowie Sachfragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den/der Kassenwart(in) Buch zu führen.

Der Kassenbericht ist Bestandteil des Jahresberichtes des Vorstandes.

5. Wenn es die Arbeit erfordert, kann der Vorstand ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und/oder Arbeitskreise berufen und eine Geschäftsordnung erlassen.

6. Einmal jährlich werden der/die von der Elternschaft der Regionalen Schule mit Grundschule Recknitz-Trebeltal gewählte Elternvertreter(in) sowie der/die von den Schülern und Schülerinnen gewählte Schülersprecher(in) zu einer Vorstandssitzung des Vereins als Gäste eingeladen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

4. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Recknitz-Trebeltal als Schulträger, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier zugunsten der Regionalen mit Grundschule Schule Recknitz-Trebeltal zu verwenden hat. Rückzahlungen an die Mitglieder finden nicht statt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich die Liquidatoren des Vereins.

## **§ 13 In Kraft treten**

1. Die Satzung gilt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung am 20.11.2024 in Tribsees als beschlossen.
2. Die Rechtsfähigkeit des Vereins tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund in Kraft.

Tribsees, 20.11.2024